

**Hausanschrift:**

Starnberger Str. 50
82069 Hohenschäftlarn

Telefon 08178/9303-0

Telefax 08178/4271

post@schaefftlarn.de

Besuchszeiten:

Mo., Di., Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Mi. 8.00 – 12.00 Uhr

und 14.00 – 18.00 Uhr

Merkblatt

Abzugszähler (nicht ins Abwassersystem eingeleitete Wassermengen z. B. Garten- & Stallwasser)

Diesem Merkblatt liegt der „Antrag auf Gartenwasser - Abzugszähler“ bei.

Rechtliche Grundlage:

Auszug aus der gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 10 Einleitungsgebühr

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

*Ein Antrag auf Abzug von Frischwasser, das zur Bewässerung von Hausgärten verwendet wird, setzt voraus, **dass an entsprechender Stelle des privaten Leitungssystems ein geeichter Zähler eingebaut wird.** Dem Antrag ist eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Einbau sowie die Eichung des Zählers mit Datum des Einbaus und Anfangszählerstand sowie Angaben über das Fabrikat und die Art des Zählers und den Ort/die Stelle seines Einbaus beizufügen. Nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist ist erneut der Nachweis der Eichung des Zählers zu erbringen.*

Maßstab der in Rechnung gestellten Abwassermenge (Kanalgebühren), ist die über den Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge.

Gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) kann die Abwassermenge aus der dem Grundstück zugeführten Frischwassermenge abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge ermittelt werden. Ein Abzug für z. B. Gartengießwasser ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Es kann maximal ein Abzugszähler je Frischwasserzähler eingebaut werden.
- Der Einbau des Wasserzählers muss ordnungsgemäß erfolgen, d. h. er muss an geeigneter, zugänglicher Stelle in das Trinkwassersystem fest und frostsicher eingebaut sein.

ACHTUNG!

Es gibt keine frostsicheren Wasserzähler, deshalb ist ein frostsicherer Einbauort Voraussetzung. Mobile Zähler an z. B. Außenwasserhähnen werden nicht anerkannt.

- Dem Gebührenschuldner obliegt die Nachweispflicht der verbrauchten Wassermenge.
- Ein Antrag auf Wasserabzug bei den Wassergebühren und die Abnahme des eingebauten Abzugszählers durch die Gemeindewerke ist zwingend erforderlich.

Der Abzugszähler ist vom Gebührenschuldner auf eigene Kosten zu beschaffen, ordnungsgemäß zu unterhalten und regelmäßig zu eichen bzw. zu erneuern. Nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist von in der Regel sechs Jahren, muss eine Nacheichung erfolgen oder der Zähler durch einen geeichten Zähler ausgetauscht werden. Sollte dies nicht erfolgen, kann der Abzugszähler bei der nächsten Abrechnung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Abrechnung der Abwassergebühren erfolgt dann ausschließlich über den Frischwasserzähler.

Bitte beachten Sie, dass auch Zähler mit kürzerer Nutzungsdauer im Handel erhältlich sind. Bei diesen Geräten muss die Nacheichung bereits früher erfolgen. Die Nutzungsdauer steht als Eichmarke in der Regel auf dem Zähler.

Der Zählerstand ist den Gemeindewerken jährlich - zeitgleich zur Ablesung der Frischwasserzähler - mitzuteilen.

Je nach Einbau-, Eich- bzw. Erneuerungskosten und verbrauchter Abzugswassermenge, rechnet sich der Einbau und Aufwand für einen Abzugszähler. Bedenken Sie bitte, dass nach sechs Jahren bereits neue Kosten durch die gesetzlich vorgeschriebene Nacheichung bzw. Erneuerung des Zählers entstehen.

Veranlassen Sie bitte vor der Abnahme durch die Gemeindewerke, dass gemäß Vorgabe, ein frostsicher und fest verbauter Zähler durch eine Fachfirma installiert wurde. Bei einem Zählerwechsel ist der alte, ausgebaute Zähler vor Ort, bis zur Abnahme durch die Gemeindewerke, aufzubewahren. Andernfalls kann durch die Gemeindewerke keine Abnahme erfolgen.

In diesem Zuge möchten wir auch noch darauf hinweisen, dass z.B. ein Pool nicht mit Wasser über den Abzugszähler befüllt werden darf, da Poolwasser gemäß Vorschriften über die Kanalisation entsorgt werden muss.

Bitte gehen Sie also entsprechend verantwortungsbewusst mit dem Wasser um, für das Sie keine Abwassergebühren bezahlen müssen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Ansprechpartner*in für:

Fragen zur Beitragsabrechnung:

Frau Spindler, Tel.: 08178 / 9303 - 39, wasserabrechnung@schaeftlarn.de

Termine und Technik bezüglich Abzugszähler:

Herr Dosch (Abwassermeister), Tel.: 08178 / 35 16, klaerwerk@schaeftlarn.de

Werkleiter:

Herr Streidl, Tel.: 08178 / 9303 - 28, streidl@schaeftlarn.de

Antragsformulare, die Entwässerungssatzung (EWS / BGS-EWS) und weitere Merkblätter stehen auf der Homepage der Gemeinde Schäftlarn unter www.schaeftlarn.de zum Download zur Verfügung.

Ihre Gemeindewerke Schäftlarn



Gemeindewerke
Schäftlarn
Starnberger Str. 50
82069 Hohenschäftlarn

Ansprechpartner:
Martina Spindler
wasserabrechnung@schaeftlarn.de

Telefon:
08178 / 9303 - 39

Antrag auf Gartenwasser - Abzugszähler

(Nicht ins Abwassersystem eingeleitete Wassermengen z. B. Garten- & Stallwasser)

| Antragsteller: (Grundstückseigentümer) | |
|--|-------------|
| Name: | Vorname: |
| Straße / Hausnummer: | |
| PLZ / Wohnort: | Telefon: |
| Betroffenes Grundstück: | |
| Straße / Hausnummer: | Flurnummer: |

Ich beantrage gemäß § 10 Abs. 2 & 3 BGS-EWS die Ermäßigung der Einleitungsgebühr, da von dem vorbezeichneten angeschlossenen Grundstück das über den Abzugszähler verbrauchte Trinkwasser nicht dem Abwasserkanal zugeführt wird.

Ich versichere hiermit, dass alle Wasserleitungen die nach dem Abzugszähler installiert sind, baulich so ausgeführt sind, dass tatsächlich kein Trinkwasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeleitet wird, noch die Möglichkeit dazu besteht.

Zudem versichere ich, dass kein Pool mit Wasser über den Abzugszähler befüllt wird, da Poolwasser gemäß Vorschriften über die Kanalisation entsorgt werden muss.

Ich erkläre hiermit mein Einverständnis, dass Bedienstete der Gemeindewerke Schäftlarn und deren beauftragte Unternehmen das Grundstück zur technischen Überprüfung der Voraussetzungen (z. B. Besichtigung) für die Gebührenermäßigung jederzeit, auch in der Zukunft, betreten dürfen.

Sollte auch bei einer in der Zukunft liegenden Kontrolle festgestellt werden, dass über den Abzugszähler verbrauchtes Trinkwasser dem Abwasserkanal zugeführt wird oder wurde, werde ich den Gemeindewerken sämtliche entgangenen Gebühren der unberechtigt zugeführten Abwassermenge rückwirkend bis zum heutigen Tag erstatten.

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller

| Zählerdaten: (Abzugszähler) | | |
|-----------------------------|-------------------|---------------------|
| Fabrikat: | Zählernummer: | |
| Einbauort: (z. B. Keller) | Einbaudatum: | |
| Eichjahr: | Eichfist: (Jahre) | Zählerstand Einbau: |
| Firmendaten: | | |
| Firmenname: | | |
| Straße / Hausnummer: | PLZ / Ort: | |

Erklärung: Der zum Nachweis erforderliche geeichte Abzugszähler ist entsprechend den Einbauvorschriften und Merkblatt der GWS fest im Leitungssystem an geeigneter Stelle verbaut.

Firmenstempel:

Ort / Datum

Name / Unterschrift Installateur